

## Umgang mit alter Mineralwolle

Entstehen bei Bauarbeiten Stäube, ist es erforderlich, deren Freisetzung in die Luft und Ausbreitung in andere Bereiche zu verhindern. Für den Umgang mit alter Mineralwolle, bei denen die Faserstäube als krebserzeugend eingestuft sind, sind die in der aktualisierten TRGS 521 zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu beachten.

Mineralwolle besteht aus technisch hergestellten anorganischen Fasern aus Glas oder Gestein mit unterschiedlicher Zusammensetzung. Diese künstlichen



Mineralfasern werden in Gebäuden, an Fassaden, Dächern und Anlagen als Dämmstoff und zum Brandschutz eingesetzt. Je nach Typ werden Mineralwollen auch als

Glas-, Stein-, Schlackenwolle bezeichnet. Im Rahmen von Bauarbeiten, oder der Schadensbehebung wird Mineralwolle freigelegt oder gänzlich ausgebaut.

Zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist es erforderlich, zunächst Informationen zur verbauten Mineralwolle zu beschaffen. Hierzu soll der Veranlasser der Baumaßnahmen dem Unternehmen Informationen zur Bau- und Nutzungsgeschichte zur Verfügung stellen, als auch das Baujahr des Objektes schriftlich oder elektronisch mitteilen.

Bei künstlichen Mineralfasern (KMF) die vor 1996 eingebaut wurden, muss von einer Einstufung als krebserzeugend der Kategorie 1B ausgegangen werden. Seit 1996 wird unbedenkliche KMF produziert und seit Juni 2000 dürfen nur noch Mineralwollen in den Handel gebracht und verbaut werden, deren Faserstäube nachweislich gesundheitlich unbedenklich sind. Innerhalb dieses Zeitraums ist ein Nachweis per Probenahme erforderlich, um zu widerlegen, dass es sich um alte Mineralwolle handelt

Weiterhin sind in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen: Das Ausmaß und Dauer der Faserfreisetzung, das Arbeitsverfahren und die Menge der Mineralwolle, sowie Schutzmaßnahmen.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe zu Tätigkeiten mit Mineralwolle (TRGS 521) erleichtern die Beurteilung, indem sie bestimmten Tätigkeiten bereits feste Expositionskategorien zuordnet.

Expositionskategorie 1: geringe Faserexposition unter 50.000 Fasern/m<sup>3</sup>

- Entfernen von Bekleidungen an Außenwänden, Dächern, ohne Demontage der MW
- Arbeiten an Trennwänden, Vorsatzschalen mit Demontage/Remontage von weniger als 3 m<sup>2</sup> des Dämmstoffes

Expositionskategorie 2: geringe bis mittlere Faserexposition zwischen 50.000 und 250.000 Fasern/m<sup>3</sup>

- Entfernen von Bekleidungen an Außenwänden, Dächern, mit Demontage MW
- Arbeiten an Trennwänden, Vorsatzschalen mit Demontage des Dämmstoffes

Expositionskategorie 3: höhere Faserexposition mehr als 250.000 Fasern/m<sup>3</sup>

Alle Tätigkeiten, die nicht der Expositionskategorie 1 oder 2 zugeordnet sind.

In der aktualisierten TRGS 521 vom Mai 2026 sind nun die Anforderungen an Sauger und Filtergeräte konkretisiert. Nunmehr müssen in Geräten Filter der Klasse M verbaut sein.

Für alle Arbeiten sind als Schutzmaßnahme zu beachten: Staubarme Bearbeitung und staubarme Reinigung mit Industriestaubsauger Staubklasse M, Abfälle am Entstehungsort möglichst staubdicht verpacken und kennzeichnen. Locker sitzende, geschlossene Arbeitskleidung und Schutzhandschuhe, z. B. aus Leder oder nitrilbeschichtete Baumwollhandschuhe tragen; Hautpflegemittel bereitzustellen



Bei der Expositionsklasse 2 zusätzlich: mobile Luftreiniger mit Filter der Staubklasse M, bei Expositionsspitzen Bereitstellung von Schutzbrille und Atemschutz Halbmaske mit P2 Filter, FFP2 Masken, Filtergerät mit Gebläse TM 2P oder TH 2P.

Bei der Expositionsklasse 3 zusätzlich: Pflicht zur Benutzung der Atemschutzgeräte einschließlich Schutzanzug Kategorie III Typ5, Abschottungen.

TRGS 521 - Tätigkeiten mit alter Mineralwolle

DGUV 213-031 - Tätigkeiten mit Mineralwolle-Dämmstoffen

BG BAU - Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen

Für Fragen, Anmeldungen und weitere Informationen steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung:

Heike Siekmann 030 31582-465 [info@basiknet.de](mailto:info@basiknet.de)